

## Warnstreikwelle wird stärker!

Nach den Warnstreiks bei Erzquell, Herforder (Tarif-Aktiv), König Brauerei, Reissdorf, Süner und Diebels erreichte die Warnstreikwelle am Donnerstag einen Höhepunkt.

### Donnerstag, 02. April



Gelbe Karte für die Arbeitgeber: Für zwei Stunden lief bei der Frühschicht der Rolinck Brauerei in Steinfurt gar nichts!



Auch viele Kolleginnen und Kollegen der Frühschicht bei der Stauder Brauerei in Essen legten die Arbeit nieder.



70 Kolleginnen und Kollegen der Früh- und der Spätschicht der Gilden Brauerei in Köln im Warnstreik: Bei der Flaschenabfüllung, der Verladung und der Fassabfüllung lief nichts. Auch große Teile der Verwaltung sind mit dabei.



200 Kolleginnen und Kollegen der Früh- und Spätschicht bei der DAB im Warnstreik. Auch in Dortmund läuft für mehrere Stunden nichts.

**1,5 % sind viel zu wenig! So lassen wir uns nicht abspeisen!  
Und es geht weiter. Wir zählen auf Euch!**

GEWERKSCHAFT **N**AHRUNG-**G**ENUSS-**G**ASTSTÄTTEN

Verantwortlich:  
Thomas Gauger

Wiesenstr. 70 A1  
40549 Düsseldorf

Telefon (0211) 388 398 0  
Telefax (0211) 388 398 19

E-Mail: [lbz.nordrhein-westfalen@ngg.net](mailto:lbz.nordrhein-westfalen@ngg.net)  
Internet: [www.ngg-nrw.de](http://www.ngg-nrw.de)



# Informationen zum Warnstreik

## Liebe Kolleginnen und Kollegen !

Die Vorbereitung und Durchführung eines Warnstreiks stellt viele Menschen vor die Frage, wie sie sich in einem Warnstreik verhalten sollen.

Hier sollen einige Hinweise gegeben werden :

**Das Streikrecht gehört zu den Grundrechten der Beschäftigten und ist deshalb besonders geschützt.**

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

„Kurze Warnstreiks zur Unterstützung von Tarifverhandlungen nach Ablauf der Friedenpflicht sind zulässig, wenn sie von der Gewerkschaft getragen werden.“

## Warnstreiks sind rechtmäßig!

Mit einem Warnstreik wird auf die Arbeitgeber Druck ausgeübt, die sie zum Einlenken bringen soll.

**Die an Streik beteiligten Arbeitnehmer/innen handeln weder vertragsbrüchig noch rechtswidrig.** Das hat das Bundesarbeitsgericht schon 1955 entschieden und es hat sich bis heute nichts daran geändert.

Während des Warnstreiks ruht die arbeitsvertragliche Arbeitspflicht.

**Der Arbeitgeber darf keine/n Arbeitnehmer/in wegen der Teilnahme am Warnstreik benachteiligen. Arbeitsrechtliche Maßnahmen (Abmahnung, Drohung mit Kündigung, ect.) sind unzulässig.**

**Wer sich dem Warnstreik anschließt, handelt richtig und unterstützt die Tarifverhandlungen der Gewerkschaft NGG und letztendlich sich selbst.**

**Tarifverträge fallen nicht vom Himmel –  
Tarif gibt es nur aktiv!**

